

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs, um insbesondere die Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrern am allgemeinen Verkehr zu verbessern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fahrradfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise in der Öffentlichkeit; gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land NRW
 - d) Förderung der Nahmobilität im Sinne des Leitbildes des Vereins.
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Verleihung der Eigenschaft "Fahrradfreundliche Stadt", "Fahrradfreundliche Gemeinde" oder "Fahrradfreundlicher Kreis" durch das zuständige Landesministerium voraus. Hierzu

wird die bei der Landesregierung eingerichtete Auswahlkommission zuvor jeweils eine Empfehlung abgeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Verlust der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsumlage rückständig bleibt.
4. Sofern die Eigenschaft "Fahrradfreundliche Stadt", "Fahrradfreundliche Gemeinde" oder "Fahrradfreundlicher Kreis" von der Landesregierung aberkannt wurde, zieht dies den Verlust der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres nach sich.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliederumlagen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Geschäftsführung erhebt einmal jährlich eine Umlage bei den Mitgliedern des Vereins. Sie dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Personalkosten der Geschäftsstelle, mit Ausnahme der Personalkosten für den/die Geschäftsführer/in und die Stellvertretung,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.Die Höhe der zu erbringenden Umlage wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Facharbeitskreis.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils einen stimmberechtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.
Insbesondere gilt:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ersten und zweiten Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 11 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, wiederum ersatzweise von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch

dieser/diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist der/die Geschäftsführer/in. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin einen Protokollführer.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in.Der /die stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 a) - c) werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl/en sind zulässig.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kosten sollen von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.
5. Der Vorstand repräsentiert und vertritt den Verein nach Außen. Er beschließt ferner über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 11 Die Geschäftsführung

1. Die Stadt Krefeld stellt die Geschäftsführung; Geschäftsführer/in und stellvertretende/r Geschäftsführer/in bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Facharbeitskreises, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.

3. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 12 Der Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist der/die Geschäftsführer/in, dem/der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand. Er kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einrichten.
3. Der Facharbeitskreis hat auch im übrigen die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen.

§ 13 Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter/innen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat tagt einmal jährlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen

Mitglieder, die verpflichtet sind, diese Mittel dem Vereinszweck entsprechend gemeinnützig zu verwenden.

§ 15 Übergangsregelungen

Mitglieder sind die in der Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ bisher bereits tätigen Städte, Gemeinden und Kreise. Für diese gilt § 3 Satz 2 der Satzung der bisherigen "Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen" weiter.